

Tours 28 (deu)

DESGLEICHEN EIN *APPENNIS*¹

Es besteht die Gewohnheit an diesem Ort² wie auch im Gesetz irdischer Gerechtigkeit, dass man die Aussicht darauf hat, dass ein jeder, der durch Feuer und³ Feinde oder von Räufern einen Schaden erleiden musste, diese Angelegenheit⁴ auf einem öffentlichen Marktplatz oder in der Stadt vor der *curia publica*⁵ und dem *defensor*⁶ sowie den übrigen Einwohnern öffentlich machen darf.

Daher: Es ist nicht allgemein bekannt⁷, dass ein Mann namens Soundso wegen der Furcht vor dem Soundso, der die Stadt Tours⁸ dieses Jahr in feindlicher Weise heimgesucht und eben dort zahlreiche Übeltaten begangen hat, seine Urkunden für bestimmte Orte und sein vielfältiges Hab und Gut auf dem Landgut Soundso unter der Erde zurückließ⁹ und sie ebendort gänzlich verfaulten und vergingen¹⁰. Daher war es für ihn notwendig, dass sie in der Stadt Tours zusammen mit einem Belegschreiben der Bewohner des Gaus, denen dies wohlbekannt war¹¹, dafür ein *appennis*¹² bestätigen sollten, damit es ihm möglich sei, dieselben Dinge, soviel auch immer er anhand derselben Urkunden sowohl an Ländereien als auch an Unfreien oder auch an sonstiger Habe bislang in unbekümmerter Weise hielt und besaß, auch weiterhin ungestört zu halten und zu besitzen und sie mit Christi Hilfe zu hinterlassen, wem er will. Daher einigte man sich, dass man zwei mit demselben Wortlaut niedergeschriebene Schreiben ausfertigen und bestätigen sollte, damit eines an einem öffentlichen Marktplatz in derselben Stadt angeschlagen werde¹³, das andere aber soll derselbe sicherheitshalber mit sich nehmen und zukünftig bei sich behalten, damit es, falls es künftig nötig sein wird, in Anwesenheit des Königs oder des Fürsten dieses Ortes vorgelegt werden kann¹⁴.

[Gegeben ebendort]

¹ Derartige *appennis*-Dokumente sind lediglich in den Formelsammlungen des gallo-fränkischen Raumes belegt (vgl. auch Angers 31, Angers 32, Angers 33; Auvergne 1; Tours 27 und Tours Ergänzung 2; Cartae Senonicae 38 und Cartae Senonicae 46). Mit ihnen wurde bei einem Verlust von Dokumenten der von Zeugen festgestellte Besitzstand gesichert. Mit *appennis* konnte dabei sowohl das Dokument als auch das wohl auf römische Wurzeln zurückgehende mit der Ausstellung einhergehende Verfahren bezeichnet werden. Spätestens im 8. Jahrhundert scheint die Möglichkeit der Appellation an den König in derartigen Fällen neben den *appennis* getreten zu sein. Vgl. dazu K. Zeumer, Ersatz; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, Résolution; W. Brown, When documents are destroyed.

² Lediglich Auvergne 1 verweist in diesem Zusammenhang auf ein Gesetz aus der Zeit der Kaiser Honorius (395-423) und Theodosius II. (408-450), das jedoch nicht weiter bekannt ist. Regelungen zur Fortgeltung von Eigentums- oder anderen Rechtsverhältnissen bei Dokumentverlust finden sich gesammelt im Codex Justinianus 4,21,1-13. Die verlorenen Urkunden konnten dabei im Prozess durch andere Beweismittel oder Zeugen ersetzt werden. Vgl. dazu K. Zeumer, Ersatz, S. 90-96; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, Résolution, S. 26-29.

³ Der Partikel *vel* wird hier bewusst statt *et* oder *aut* gebraucht, um alle möglichen Kombinationen abzudecken. Der Betroffene kann potentiell sowohl durch Feinde oder Brand als auch durch Feinde und Brandstiftung geschädigt worden sein.

⁴ Die Handschriften P₃, P₈ und Wa₁ überliefern an dieser Stelle ein *occasu(m)* („Tod“/„Untergang“/„Verderben“), bei dem es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine (Hyper-)Korrektur für *oc casu(m) = hoc casum* handelt. Der Wegfall (oder auch der Zusatz) eines anlautenden *h* ist für frühmittelalterliche Texte keineswegs selten und findet sich so auch an anderer Stelle immer wieder in den Handschriften des Tours Materials. Zum Wegfall des *h* im Anlaut vgl. P. Stotz, Handbuch 3, VII, §118, 156-158; zu *hoc/oc* hier insb. §118.4, S. 157.

⁵ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* zunehmend durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, Studien, S. 100f.; S. T. Loseby, Lost cities, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis, S. 488-495; W. Brown, On the gesta municipalia, S. 349f.; J. Barbier, Archives oubliées, S. 127-129 und 176f.

⁶ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, Die Spätantike, S. 458.

⁷ Die Formulierung *non est percognitum* erscheint zunächst ungewöhnlich, da sie eben nicht wie sonst in den Formeln die allgemeine Bekanntheit des im Folgenden geschilderten voraussetzt (*dum et omnibus habetur percognitum* bzw. *dum non est incognitum*). Es liegt zwar durchaus im Bereich des Möglichen, dass das für Tours eher ungewohnte *incognitum* beim Abschreiben zu *percognitum* verändert wurde, jedoch lässt es der Kontext (heimlich) vergrabener Dokumente auch plausibel scheinen, dass der Sachverhalt nicht allgemein bekannt war, zumal die Formulierung hier nicht in einem Kausalsatz gebraucht wird. Das auch in anderen Formelsammlungen gewohnte (*dum*) *non est incognitum* findet sich an dieser Stelle nur in mehr oder weniger stark bearbeiteten späteren Fassungen des Materials.

⁸ Tours (Frankreich, département Indre-et-Loire, chef-lieu). In einer Fassung des Materials aus der Flavigny-Tradition (Ko₂) ist der Name der *civitas* ebenfalls anonymisiert. Das Fragment P₈ überliefert den Ortsnamen *tirannus*. *Civitas* ist hier nicht nur im Sinne der Stadt selbst, sondern auch des Umlandes zu verstehen. Vgl. zur Bedeutung von *civitas* und der Verengung des Begriffes von Stadt mit Umland auf Stadt mit Bischofssitz bzw. befestigte Stadt im frühen Mittelalter G. Köbler, civitas II, Sp. 2113f.; S. T. Loseby, Gregory's cities, S. 239-242 und 263; S. Rossignol, Civitas, S. 72f. und 91.

⁹ Zur verbreiteten Praxis, Wertsachen im Gefahrenfall zu vergraben bzw. zu verbergen vgl. M. Hardt, Verborgene Schätze, für eine Übersicht über die literarischen Quellen des frühen Mittelalters und M. Hardt, Horten und Deponieren, für die archäologischen Funde.

¹⁰ Vor allem Papyrus, das bis in die Merowingerzeit hinein für Urkunden Verwendung fand, war überaus empfindlich und unbeständig in einer feuchten Umgebung, aber auch Pergament kann je nach Bodenbeschaffenheit schnell verwesen.

¹¹ Solche Belegschriften sind lediglich mit Angers 31 und Angers 33 überliefert. Sie beschreiben, wie nach der Entdeckung des Dokumentverlustes die Nachbarn und ein *iudex* zusammengerufen wurden, die dann als *boni homines* fungierten und den Verlust und Eigentumsbestand schriftlich bestätigten. Einige von diesen Personen scheinen den Geschädigten dann auch für die Erlangung des *appennis* in die *civitas* begleitet zu haben (vgl. Angers 32).

¹² Derartige *appennis*-Dokumente sind lediglich in den Formelsammlungen des gallo-fränkischen Raumes belegt (vgl. auch Angers 32; Auvergne 1; Tours 27 und Tours Ergänzung 2; Cartae Senonicae 38 und Cartae Senonicae 46). Mit ihnen wurde bei einem Verlust von Dokumenten der von Zeugen festgestellte Besitzstand gesichert. Mit *appennis* konnte dabei sowohl das Dokument als auch das wohl auf römische Wurzeln zurückgehende mit der Ausstellung einhergehende Verfahren bezeichnet werden. Spätestens im 8. Jahrhundert scheint neben den *appennis* die Möglichkeit der Appellation an den König in derartigen Fällen getreten zu sein. Vgl. dazu K. Zeumer, Ersatz; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, Résolution; W. Brown, When documents are destroyed.

¹³ Das *adficta* steht hier für ein *adfixa* = *affixa*.

¹⁴ Vgl. Tours 27, wo dem König oder Fürsten allerdings nicht der *appennis*, sondern das Belegschriften der *boni homines* vorgelegt wird.